

## **Leitlinien für das Abstimmungsverhalten auf Hauptversammlungen und zur Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten in Aktiengesellschaften (Mitwirkungspolitik)**

Wir vertreten als Kapitalverwaltungsgesellschaft die Interessen und Stimmrechte unserer Investmentvermögen und deren Anleger gegenüber Aktiengesellschaften. Bei der Stimmrechtsausübung handeln wir ausschließlich im Interesse der Investmentvermögen und deren Anleger.

Diese Leitlinien verstehen sich als flexibel zu handhabendes Grundgerüst, das eine individuelle Entscheidung im Einzelfall ermöglichen soll. Die Leitlinien werden regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls an aktuelle Entwicklungen angepasst.

Grundlagen für unser Handeln sind das KAGB nebst AIFMD-Durchführungsverordnung, die Wohlverhaltensregeln des Bundesverbandes Investment und Asset Management e.V. (BVI), dessen Analyse-Leitlinien für Hauptversammlungen, die durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) insbesondere im Aktiengesetz (AktG) in Kraft getretenen Änderungen sowie der Deutsche Corporate Governance-Kodex in der jeweils gültigen Fassung.

Maßgeblich bei der Ausübung von Stimmrechten sind deren Einklang mit den Anlagezielen und der Anlagestrategie des Investmentvermögens und die Ermöglichung der Verfolgung maßgeblicher Kapitalmaßnahmen. Des Weiteren sollen Interessenkonflikte, die aus der Ausübung von Stimmrechten resultieren, verhindert oder geregelt werden.

Stimmrechte für in Deutschland börsennotierten Aktiengesellschaften werden unter Einbindung eines professionellen Stimmrechtsberaters, der Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (SdK), ausgeübt.

Wahrgenommene Aktionärsrechte durch die SdK sind z.B. Kontrolle der Organe durch Abstimmung, Überprüfung der Kapitalmaßnahmen, Informationsgewinnung auf der HV, Forderungen an die Verwaltung und Überprüfung von Zusagen, Durchführung von Klagen, Stellungnahme zu Übernahme- und Umtauschangeboten.

Die SDK fordert zudem eine gute „Corporate Governance“ und „Social Responsibility“ unter Einbezug der berechtigten Interessen.

Eine zusammenfassende Beschreibung der mit SdK vereinbarten Vorgehensweise ist als **Anlage 1** und die Abstimmungsrichtlinien der SdK sind als **Anlage 2** beigefügt.

Stimmrechte für im Ausland börsennotierte Aktiengesellschaften werden durch die Mandatierung der ISS Europe Ltd. (Institutional Shareholder Services) (im Folgenden „ISS“) ausgeübt. Einbezogen werden grundsätzlich alle ausländischen Aktiengesellschaften, deren Bestände, kumuliert in allen Fonds der Helaba Invest, über 0,25% des ausstehenden Kapitals betragen. Weiterhin wurde ISS mit dem Engagement-Service für die Thematik „ESG“ (Environmental, Social, Governance) beauftragt. Die Richtlinien für die Stimmausübungen durch die ISS sind als **Anlage 3** beigefügt.

Im Einzelfall kann auf Wunsch des Anlegers eines Spezialfonds ein individueller Stimmrechtsberater mandatiert werden. Von dieser Möglichkeit machen aktuell einige Anleger Gebrauch.

Wichtige Kriterien bei der Ausübung von Stimmrechten sind aus unserer Sicht:

- Die Analyse der Anlageziele und der Anlagepolitik des jeweiligen Sondervermögens und Adaption dieser analysierten Vorgaben in den Entscheidungsprozess, wie die Stimmrechte ausgeübt werden. Wir erhalten von einem mandatierten professionellen Dritten (siehe oben), welcher über die erforderliche Expertise verfügt, eine tiefgreifende fundierte Empfehlung zum Abstimmungsverhalten. Diese Empfehlung wird zusätzlich bei uns im Vier-Augen-Prinzip nochmals von den hausinternen Spezialisten unter Berücksichtigung der Anlageziele und der Anlagestrategie des jeweiligen Sondervermögens geprüft.
- Die Ermöglichung der Verfolgung maßgeblicher Kapitalmaßnahmen im Rahmen von Hauptversammlungen.
- Uneingeschränktes Testat des Jahresabschlusses durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer.
- Transparenz und zeitnahe Kommunikation seitens des Managements.
- Angemessene Ausschüttungsquote.
- Satzungsänderungen sollen nicht zu einer Einschränkung der Aktionärsrechte führen.
- Die ISS-Nachhaltigkeitsrichtlinien berücksichtigen diverse Initiativen, wie z.B. die United Nations Principles for Responsible Investment (UNPRI), United Nations Global Compact, Carbon Principles. Zudem basiert die ISS-Abstimmungspolitik auf der Erhaltung bzw. Erhöhung des Unternehmenswertes und einer Verbesserung der Unternehmensführung. Die zugrundeliegenden Richtlinien werden jährlich überprüft und ggf. angepasst.

Jede Abstimmung wird grundsätzlich von Fall zu Fall entschieden. Um eine objektive Meinungsbildung zu gewährleisten, werden grundsätzlich die Mitarbeiter der Abteilung Fondsmanagement sowie eine Führungskraft aus dem Fondsmanagement am Prozess beteiligt. Die eigentliche Ausübung der Stimmrechte, verbunden mit unseren Weisungen, erfolgt durch professionelle Vertreter (siehe oben) oder elektronisch durch die Helaba Invest.

Interessenkonflikte, welche aus der Ausübung von Stimmrechten resultieren, werden durch den o.a. Prozess verhindert bzw. geregelt. Oberste Maxime bei der Ausübung der Stimmrechte ist stets die Mehrung des Vermögens im Interesse des Sondervermögens und dessen Anleger.

Eine zusammenfassende Beschreibung der Strategien und der Einzelheiten zu den auf der Grundlage dieser Strategien ergriffenen Maßnahmen werden den Anlegern auf Verlangen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Wichtige Angelegenheiten der Aktiengesellschaften in den von der Helaba Invest selbst verwalteten Beständen, werden von der Helaba Invest fortlaufend durch Beobachtung / Research der aktuellen Nachrichtenlage, bspw. mit Hilfe von Marktinformationssystemen, Brokerresearch, Auswertung von Ad-hoc-Meldungen etc., überwacht.

Ein Meinungsaustausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Aktiengesellschaften findet aus Aufwandsgründen nicht statt; gleiches gilt für eine mögliche Zusammenarbeit mit anderen Aktionären.

## **Anlage 1: Stimmrechtsausübung durch die SdK – Beschreibung der Vorgehensweise**

### **A. Vereinbarte Ausübungsgrundsätze**

1. Die Helaba Invest überträgt widerruflich ganz oder teilweise vorhandene Stimmrechte für ausgewählte börsennotierte Gesellschaften, die ihre Hauptversammlung (HV) in Deutschland abhalten, auf die SdK.

Die Übertragung von Stimmrechten an ausländischen Gesellschaften kann im Einzelfall vereinbart werden.

2. Die SdK übt das übertragene Stimmrecht auf Weisung der Helaba Invest aus. Diese Weisung kann auf dem geplanten Abstimmungsverhalten der SdK beruhen. Die SdK wird der Helaba Invest anschließend einen entsprechenden HV-Bericht übermitteln.
3. Die SdK wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen dafür sorgen, dass keine Interessenkonflikte zwischen den Interessen der Helaba Invest und den Interessen weiterer von der SdK vertretener Anleger und/oder den eigenen Interessen von SdK entstehen.

Sollten diese unvermeidbar sein, wird die SdK die entsprechenden Interessenkonflikte offen legen.

4. Die beiden Parteien vereinbaren, dass die Helaba Invest sich im Fall von auf Hauptversammlungen gestellten Anträgen, für die der SdK keine Einzelweisungen der Helaba Invest vorliegen, dem Abstimmungsverhalten der SdK anschließt, sofern der im Zuge der Stimmrechtsübertragung von der Helaba Invest zu benennende Vertreter (inkl. Telefonnummer) nicht erreichbar ist, um zu klären, wie die Stimmrechte interessewährend im Sinne der Helaba Invest und der von ihr verwalteten Sondervermögen auszuüben sind. Die Begründung für das Abstimmungsverhalten ist in dem nachfolgenden HV Bericht der SdK zu erläutern.
5. Im Falle, dass die SdK noch vor oder während einer HV wegen neuer Informationen ihr im Voraus bekannt gemachtes Stimmrechtsverhalten ändert, wird sie versuchen, die von der Helaba Invest genannte Person darüber zu unterrichten und deren Zustimmung einzuholen. Sollte diese Person nicht erreichbar sein, kann die SdK auch in einer geänderten Form abstimmen. Die Begründung für das geänderte Abstimmungsverhalten ist in dem nachfolgenden HV Bericht zu erläutern.
6. Die Ausübung der Stimmrechte der Helaba Invest beruht auf der Erstellung von Abstimmungsvorschlägen durch die SdK. Diese werden auf Basis der von der SdK erarbeiteten und laufend aktualisierten SdK-Abstimmungsrichtlinien erstellt und unter Beachtung der SdK-internen Compliance-Regeln ausgeübt. Bei der Aktualisierung beider vorgenannter SdK-Regelwerke findet eine konstruktiv-kritische Auseinandersetzung mit den jeweils aktuell gültigen Wohlverhaltensrichtlinien des BVI, den BVI-Analyse-Leitlinien für Hauptversammlungen sowie den Bestimmungen der KAVerOV sowie des Kapitalanlagegesetzes statt. Die SdK verpflichtet sich, der Helaba Invest jeweils die aktuelle Fassung der SdK-Abstimmungsrichtlinien sowie der SdK-Compliance-Regeln zur Verfügung zu stellen.
7. Für die Ausübung des Stimmrechts bei Hauptversammlungen in Österreich bedient sich die SdK des Interessenverbandes für Anleger (IVA), Wien. Die IVA übt das Stimmrecht

nur auf Weisung der SdK aus. Die SdK wiederum übernimmt für die betreffenden Hauptversammlungen die Weisung der Helaba Invest, die zur Ausübung des Stimmrechts zwingend erforderlich ist. Im Fall von auf Hauptversammlungen gestellten Anträgen, für die der IVA keine Einzelweisungen der Helaba Invest vorliegen, enthält sich die IVA für die Stimmen der Helaba Invest bei der Abstimmung.

Wenn die SdK weitere Vereinbarungen zur Stimmrechtsvertretung im Ausland abschließt, wird sie diese der Helaba Invest anbieten.

## B. Durchführung der Abstimmungen

1. a) Die Helaba Invest teilt der SdK jeweils zunächst am Anfang eines Kalenderjahres in einer groben, unverbindlichen Übersicht mit, für welche Gesellschaft bzw. Hauptversammlung ein Stimmrechtsvorschlag benötigt wird. Helaba Invest wird sodann der SdK rechtzeitig mitteilen, für welche Gesellschaft bzw. Hauptversammlung ein Stimmrechtsvorschlag benötigt wird, nachdem die Helaba Invest die entsprechende Information durch die Depotbank erhalten hat.
- b) Die SdK informiert die Helaba Invest ca. 14 Tage vor einer HV über das geplante Abstimmungsverhalten pro Tagesordnungspunkt und den Namen des SdK Sprechers für die jeweilige HV
- c) und insbesondere, aber nicht abschließend im Bericht zur Hauptversammlung nachträglich über folgende Fälle der Stimmrechtsausübung:
  - Abstimmung über Anträge von Aktionären zur Geschäftsordnung der Hauptversammlung
  - Abstimmung über Gegenanträge von Aktionären
  - Abstimmung über Anträge auf Sonderprüfung
  - Abstimmung über Ergänzungsanträge von Aktionären
- d) Die Helaba Invest beauftragt ihre Depotbanken rechtzeitig vor dem HV Termin, die Eintrittskarten auf die SdK, München auszustellen und dieser rechtzeitig zuzustellen.  
Gleichzeitig ermächtigt die Helaba Invest die SdK schriftlich zur Stimmrechtsvertretung und erteilt entweder Weisungen oder übernimmt das vorgeschlagene Abstimmungsverhalten.
- e) Nach der HV sendet die SdK der Helaba Invest ein schriftliches Protokoll (HV-Bericht) über die jeweilige HV sowie eine Bestätigung der vereinbarten bzw. der interessewahrenden Stimmrechtsausübung zu.

Stand: Januar 2019

**Anlage 2: Abstimmungsrichtlinien der SdK (gesondert beigefügt)**

**Anlage 3: Abstimmungsrichtlinien der ISS (gesondert beigefügt)**